

Vorblatt

Problem:

In der Verordnung über verantwortliche Personen im Bergbau (VPB-V), BGBl. II Nr. 9/2003, wird auf zahlreiche Studien(richtungen) verwiesen, die aufgrund von geänderten Studienordnungen neu benannt und/oder grundlegend neu gestaltet wurden. Weiters ist in dieser Verordnung eine Vielzahl von entsprechenden Vorbildungen bzw. Nachweisen der theoretischen Kenntnisse für Betriebsleiter und Betriebsaufseher angeführt, die in der bergbaulichen Praxis keine Relevanz haben.

Fehlen von Kriterien für die Aufnahme von Sachverständigen in die vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zu führende Liste gemäß § 127 Abs. 6 bzw. § 138 Abs. 5 des Mineralrohstoffgesetzes - MinroG.

Ziel:

Straffung und Neuformulierung des Katalogs der entsprechenden Vorbildungen bzw. Nachweise der theoretischen Kenntnisse für Betriebsleiter und Betriebsaufseher sowie für verantwortliche Markscheider.

Schaffung von Kriterien für die Aufnahme von Sachverständigen.

Inhalt /Problemlösung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird – statt einer Novelle der geltenden VPB-V – vorgeschlagen, die Verordnung neu zu erlassen. Dabei wird der Katalog der entsprechenden Vorbildungen bzw. Nachweise der theoretischen Kenntnisse für Betriebsleiter und Betriebsaufseher sowie für verantwortliche Markscheider neu formuliert und an die geltenden Studienordnungen (insbesondere Implementierung der neuen Bakkalaureat- und Masterstudien) angepasst.

Ebenfalls überarbeitet wurde Anlage I (nunmehr Anlage 3) der Verordnung, die jene Fachgebiete nennt, in denen Betriebsleiter und Betriebsaufseher die erforderlichen theoretischen Kenntnisse im Rahmen einer Prüfung vor einem Sachverständigen nachweisen müssen. Diese Fachbereiche wurden an die aktuellen Curricula angepasst.

Neu aufgenommen wurden auch Kriterien für die Ernennung von Sachverständigen, vor denen eine Prüfung zum Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse abgelegt werden können.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Das geplante Regelungsvorhaben hat keine finanziellen Auswirkungen.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Betroffen sind von der geplanten Verordnung alle in Österreich tätigen Unternehmen des Bergbaus und die Unternehmen, die im § 2 Abs. 2 MinroG angeführte Tätigkeiten ausüben, einschließlich von Personen, die in diesen Unternehmen Funktionen wie Betriebsleiter, Betriebsaufseher und verantwortlicher Markscheider anstreben. Auch sind Personen, die die Leitung und die technische Aufsicht von Fremdunternehmen (§ 1 Z 21 MinroG) ausüben wollen, betroffen. Auswirkungen auf die Beschäftigung werden nicht erwartet.

Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit sind durch die geplante Verordnung nicht zu erwarten.

-- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/Bürgerinnen und für Unternehmen:

Es werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen verursacht.

--Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant. Mit anderen umweltbezogenen Auswirkungen ist ebenfalls nicht zu rechnen.

--Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union. Die Umsetzung von EU-Recht in § 142 MinroG wird nicht berührt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die derzeit in Geltung stehende Verordnung über verantwortliche Personen und Schießbefugte beim Bergbau (Verordnung über verantwortliche Personen im Bergbau – VPB-V), BGBl. II Nr. 9/2003, enthält nähere Vorschriften über die Vorbildung, die Art der erforderlichen praktischen Verwendung, die Prüfung der einschlägigen rechtlichen Kenntnisse und den Nachweis der bei einem Bergbaubetrieb erforderlichen theoretischen Kenntnisse für Betriebsleiter, Betriebsaufseher und verantwortliche Markscheider. Dabei wird auf zahlreiche Studien(richtungen) verwiesen, die aufgrund von geänderten Studienordnungen neu benannt und/oder grundlegend neu gestaltet wurden. Weiters ist in dieser Verordnung eine Vielzahl von entsprechenden Vorbildungen bzw. Nachweisen der theoretischen Kenntnisse für Betriebsleiter und Betriebsaufseher angeführt, die in der bergbaulichen Praxis keine Relevanz haben.

In der Praxis hat sich weiters das Fehlen von Kriterien für die Aufnahme von Sachverständigen in die vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zu führende Liste gemäß § 127 Abs. 6 bzw. § 138 Abs. 5 MinroG als unbefriedigend herausgestellt.

Regelungsschwerpunkte:

Der Katalog der entsprechenden Vorbildungen bzw. Nachweise der theoretischen Kenntnisse für Betriebsleiter und Betriebsaufseher sowie für verantwortliche Markscheider wird neu formuliert und an die geltenden Studienordnungen angepasst (insbesondere Implementierung der neuen Bakkalaureat- und Masterstudien).

Neugestaltung des 4. Hauptstücks der Verordnung, das die entsprechenden Vorbildungen und Nachweise der erforderlichen theoretischen Kenntnisse für die Leitung und technische Aufsicht für Betriebe enthält, die Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 2 MinroG durchführen.

Ebenfalls überarbeitet wurde Anlage I (nunmehr Anlage 3) der Verordnung, die jene Fachgebiete nennt, in denen Betriebsleiter und Betriebsaufseher die erforderlichen theoretischen Kenntnisse im Rahmen einer Prüfung vor einem Sachverständigen gemäß § 127 Abs. 6 bzw. § 138 Abs. 5 MinroG nachweisen müssen. Diese Fachbereiche wurden an die aktuellen Curricula angepasst.

Neu aufgenommen wurden auch Kriterien für die Ernennung von Sachverständigen, vor denen eine Prüfung zum Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse abgelegt werden können

EU-Integrationsverträglichkeit:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Finanzielle Auswirkungen:

Es werden sich gegenüber den derzeitigen Bedingungen keine administrativen, preis- oder kostenmäßigen Be- oder Entlastungen für Unternehmen, Kunden, Bürger und/oder Verwaltungsbehörden (Bund, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen) ergeben.

Die grundsätzlichen Entscheidungen sind bereits im Mineralrohstoffgesetz getroffen. Durch die geplante Verordnung entstehen daher keine Leistungsprozesse. Die Verordnung hat somit keine budgetären Auswirkungen.

Zu den Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/Bürgerinnen und für Unternehmen

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/Bürgerinnen oder für Unternehmen vorgesehen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil

Zum Titel:

Anders als in der geltenden VPB-V aus 2003 sind keine Bestimmungen über Schießbefugte mehr vorgesehen, da dies im Hinblick auf § 5 der Bergbau-Sprengverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Sprengarbeitenverordnung entbehrlich ist. Dies soll auch im Titel der geplanten Verordnung zum Ausdruck kommen.

Zur Promulgationsklausel:

Die Verordnung soll sich – so wie bereits die geltende VPB-V aus 2003 – auf die entsprechenden Verordnungsermächtigungen in §§ 133, 141 und 181 MinroG stützen.

Zu § 1:

Diese Bestimmung legt den Anwendungsbereich der Verordnung fest und entspricht § 1 der geltenden VPB-V aus 2003.

Zu §§ 2 bis 4:

Zur leichteren Lesbarkeit der Verordnung sollen in deren § 2 Begriffe, die an mehreren Stellen des Entwurfs verwendet werden, zusammengefasst und definiert werden. Diese Bestimmung entspricht § 2 der geltenden VPB-V aus 2003.

Nach § 3 des Entwurfs (entspricht § 3 der geltenden VPB-V aus 2003) gelten die Regelungen der Verordnung für Betriebsleiter und Betriebsaufseher in Bergbaubetrieben auch für selbständige Betriebsabteilungen oder Abteilungen im Sinne des § 125 Abs. 4 des Mineralrohstoffgesetzes.

§ 4 des Entwurfs entspricht § 4 der geltenden VPB-V aus 2003.

Zu §§ 5 bis 11:

Diese Bestimmungen benennen die einschlägigen Hochschulausbildungen, wenn überwiegend Aufsuchungs-, Gewinnungs-, Speicher- oder Aufbereitungstätigkeiten ausgeübt werden oder wenn es sich um überwiegend Bauangelegenheiten oder Maschinenbauangelegenheiten oder elektrotechnische Angelegenheiten handelt.

Soweit einzelne Studienrichtungen, wie etwa die Studienrichtung Hüttenwesen, nicht mehr angeboten werden, so sind diese im Entwurf dennoch angeführt, da auch Absolventen dieser Studienrichtungen eine einschlägige Hochschulausbildung im Sinne des § 127 Abs. 2 MinroG aufweisen.

Zu § 6 Abs. 1 Z 3 des Entwurfs ist zu bemerken, dass nach Ausführungen der Montanuniversität Leoben das Bachelorstudium „Rohstoffingenieurwesen“ als ausreichend für die Leitung eines Kleinbetriebes geringer Gefährlichkeit sowie für die technische Aufsicht in einem großen Tagebau (kein Kleinbetrieb, d.h. mehr als zehn Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen) oder einem Untertagebergbau erscheint. Für die Leitung eines Untertagebergbaus oder eines großen Tagebaus ist jedoch die Absolvierung des Masterstudiums „Rohstoffgewinnung und Tunnelbau, Schwerpunktfach Rohstoffgewinnung“ erforderlich.

In der jetzt gültigen Verordnung aus 2003 wird im § 6 Z 2 angeführt, dass eine abgeschlossene Universitätsausbildung in der Studienrichtung Bergwesen als einschlägige Hochschulausbildung gilt. Da auch das Bachelorstudium Rohstoffingenieurwesen in der neuen Studienordnung ein Studium der Studienrichtung Bergwesen ist, würde dies dazu führen, dass auch das Bachelorstudium für einen Betriebsleiter eines Untertagebergbaues ausreichend ist. Um diese Überlagerungen im Bezug auf die Studienrichtung Bergwesen zu vermeiden, wurde der Zusatz „der Studienrichtung Bergwesen“ gestrichen und durch eine Auflistung der alten und neuen Studien ersetzt.

Weiters war zu beachten, dass sich die Bezeichnung der folgenden Studien mit 1. Oktober 2009 geändert hat:

- Bachelorstudium „Natural Resources“ in „Rohstoffingenieurwesen“,
- Masterstudium „Mining and Tunnelling“ in „Rohstoffgewinnung und Tunnelbau“ sowie
- Masterstudium „Mineral Resources: Processing & Materials“ in „Rohstoffverarbeitung“.

Die Lehrinhalte und die Ausbildung blieben gleich. Es änderte sich lediglich die Bezeichnung der Studien.

Die bisher im 1. Abschnitt angeführten Fachhochschul-Studiengänge hatten in der Praxis keine Relevanz für Vormerkungen von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern. Sie können daher in einer neuen Verordnung entfallen. Darüber hinaus werden in Österreich zurzeit 462 Fachhochschul-Studiengänge mit unterschiedlicher und wechselnder Bezeichnung angeboten - eine Anzahl, die in der Verordnung nicht berücksichtigt werden kann.

Zu §§ 12 bis 21:

Die Bestimmungen legen fest, was als einschlägige Lehranstalt bei Bergbaubetrieben mit überwiegend Aufsuchungs-, Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Speichertätigkeiten sowie für Bergbaubetriebe mit überwiegend Bauangelegenheiten, Maschinenbauangelegenheiten und elektrotechnischen

Angelegenheiten gilt und entsprechen im Wesentlichen §§ 12 bis 19 der geltenden VPB-V aus 2003. Im Übrigen siehe die Ausführungen zu §§ 5 bis 11 des Entwurfs.

Die bisher geführte Bezeichnung „Höhere Lehranstalten“ (HLA) umfassten auch nicht technische Ausbildungen und soll daher zur Klarstellung durch die Bezeichnung „Höhere technische Lehranstalt“ (HTL, HTBLA, HTBLuVA) und deren Sonderformen (Kolleg, Aufbaulehrgang, Höhere Lehranstalt für Berufstätige) ersetzt werden. Höhere technische Lehranstalten sind gemäß § 72 des Schulorganisationsgesetzes in Fachabteilungen zu gliedern. Allgemein dienen sie dem Erwerb höherer allgemeiner und fachlicher Bildung, die zur Ausübung eines höheren Berufs auf technischem Gebiet in der industriellen oder gewerblichen Wirtschaft befähigt. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Vermittlung der notwendigen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse zur eigenständigen Führung eines Betriebes. Da die Ausbildungen in einer HTL auch als Aufbaulehrgang, berufsbegleitende Abendschule bzw. Kolleg angeboten werden, sind auch diese Sonderformen aufzunehmen. Alle hier angeführten Ausbildungen schließen mit einer Reife- und Diplomprüfung ab. Dadurch wird die Hochschulreife erreicht. Nicht aufzunehmen sind die ebenfalls an einer HTL angebotenen Ausbildungen an Fachschulen (keine Reife- und Diplomprüfung).

Die Liste der einschlägigen Lehranstalten war in § 12 Z 1 des Entwurfs durch den Schichtführer-Lehrgang, Fachrichtung Bohrtechnik und in §§ 13 Z 1, 14 Z 3 und 15 Abs. 1 Z 1 um den Schichtführer-Lehrgang Süßgas der Deutschen Bohrmeisterschule Celle zu ergänzen. Beim Schichtführer-Lehrgang Süßgas ist vorzusehen, dass nur eine Vormerkung für den Bereich Süßgas möglich ist.

Neu definiert wurde eine Lehrveranstaltung einschlägiger Art

- für Aufsuchungstätigkeiten auf bundeseigene mineralische Rohstoffe im Bohrlochbergbau, Suchen und Erforschen von Vorkommen geothermischer Energie sowie von geologischen Strukturen, die sich zur Aufnahme von einzubringenden Stoffen eignen, und
- für Gewinnungstätigkeiten auf bundeseigene mineralische Rohstoffe und geothermische Energie im Bohrlochbergbau, das Speichern von Kohlenwasserstoffe sowie das Einbringen von Stoffen in geologischen Strukturen und das Lagern in diesen.

Zu § 22 und 23:

Diese Bestimmungen entsprechen §§ 20 und 21 der geltenden VPB-V aus 2003.

Zu §§ 24 bis 30:

Auch eine Aufnahme der Fachhochschul-Studiengänge im 2. Abschnitt der Verordnung ist nicht erforderlich, da für den Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse bei Fehlen der entsprechenden Vorbildung auch der Abschluss einer BHS oder eines Kolleg ausreicht. Dieser Abschluss ist aber wiederum die Voraussetzung für die Zulassung zu einem Fachhochschulstudium. Die Frage der erforderlichen praktischen Verwendung ist hier nicht relevant, da für Vormerkungen nach dem 2. Abschnitt der Verordnung ohnedies immer fünf Jahre Praxis erforderlich sind.

Die im 2. Abschnitt angeführte Ausbildung an der Berg- und Hüttschule für den Bereich Bergbau kann entfallen, da sie bereits in den §§ 12 und 13 genannt wird und somit als einschlägige Lehranstalt gilt.

Die angeführte Häuerausbildung als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse für Bergbaubetriebe mit Sprengarbeiten kann nur mehr herangezogen werden, wenn eine zusätzliche Befugnis zur Durchführung von allgemeinen Sprengarbeiten im Häuerschein vermerkt ist. Die Häuerausbildung umfasste bis zum Inkrafttreten der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse FK-V, BGBl. II Nr. 13/2007, auch die Befugnis zur Durchführung von allgemeinen Sprengarbeiten. Aufgrund der in der FK-V geforderten Unterrichtseinheiten (mindestens 75 UE für allgemeine Sprengarbeiten) wird diese Befugnis nun nicht mehr im Rahmen der Häuerausbildung erlangt. Es wird ein zusätzlicher Kurs für die Befugnis „allgemeine Sprengarbeiten“ anschließend an den Häuerkurs angeboten. Im Häuerschein wird vermerkt, ob auch der zusätzliche Kurs absolviert wurde.

Eine alleinige Ausbildung zur Durchführung von Sprengarbeiten als Nachweis der Fachkenntnisse für die Vormerkung als Betriebsaufseher war bisher nicht relevant und kann daher entfallen. Für die einschlägige Lehrveranstaltung wird noch angemerkt, dass die erfolgreiche Absolvierung der Grundausbildung an der Werkmeisterschule für die Mineralrohstoffindustrie nur für die Leitung eines Kleinbetriebes geringer Gefährlichkeit ausreichend ist. Für alle anderen Betriebe müssen die jeweilig passenden Zusatzausbildungen absolviert werden (Spezielle Tagbautechnik einschließlich Sprengen, Untertagebetrieb, Aufbereitung). Die Absolvierung der Grundausbildung zusammen mit einem Nachweis der Fachkenntnisse zur Durchführung von allgemeinen Sprengarbeiten ist für Betriebsleiter nicht ausreichend.

Zu §§ 31 bis 36:

Diese Bestimmungen entsprechen §§ 29 bis 34 der geltenden VPB-V aus 2003.

Zu § 37:

Das Diplomstudium Markscheidewesen ist an der Montanuniversität Leoben (MUL) seit dem Jahr 2003 nicht mehr vertreten. Letzte Studierende dieser Studienrichtung werden jedoch noch nach dem alten Studienplan ihr Diplomstudium absolvieren.

Nach wie vor finden sich Absolventen des Diplomstudiums Markscheidewesen (MUL, RWTH Aachen, TU Clausthal, TU Bergakademie Freiberg, TU Berlin) im deutschsprachigen Raum. Markscheidewesen als Diplomstudium oder Masterstudium zu absolvieren, ist der derzeit an der Universität RWTH Aachen (Masterstudium) und an der TU Bergakademie Freiberg (Diplomstudium) möglich.

Das Masterstudium Rohstoffgewinnung (vorherige Bezeichnung: Mining an Tunneling) an der MUL baut auf das Bachelor-Studium Rohstoffingenieurwesen (vorherige Bezeichnung: Natural Resources) auf und reicht - was die Lehrinhalte des Markscheidewesens anbelangt - nicht an die Diplom- oder Masterstudien Markscheidewesen an der RWTH Aachen und TU Bergakademie Freiberg bzw. die „alten“ Diplomstudien Markscheidewesen (MUL, RWTH Aachen, TU Clausthal, TU Bergakademie Freiberg, TU Berlin) heran. Als einschlägige Hochausbildung ist das Masterstudium Rohstoffgewinnung daher nicht anzusehen. Die Absolvierung des Masterstudiums Rohstoffgewinnung mit einem der angeführten Schwerpunktfächer wird jedoch ausreichen, um als verantwortlicher Markscheider für Bergbaue geringer Gefährlichkeit tätig sein zu können.

Die Studienrichtung Vermessungswesen (Diplomstudium) an den Technischen Universitäten Graz und Wien wurde durch die Studienrichtung Vermessung und Geoinformation ersetzt. Ein Masterstudium in dieser Studienrichtung soll ebenfalls ausreichen, um als verantwortlicher Markscheider für Bergbaue geringer Gefährlichkeit tätig sein zu können.

Die Aufgaben und die damit einhergehende hohe Anforderung an den verantwortlichen Markscheider bleiben nach dem MinroG unverändert, daher bleibt auch die Anforderung an seine Vorbildung, was „gefährliche“ Bergbaue (untertägig, Großtagebaue etc.) anbelangt, aufrecht.

Mit dem Ausdruck „Universitätsausbildung“ sind sowohl die Diplomstudien als auch die neuen Masterstudien der Studienrichtung Markscheidewesen berücksichtigt. Damit sind die „alten“ aufgelassenen Diplomstudien der Studienrichtung Markscheidewesen an den deutschsprachigen Universitäten Montanuniversität Leoben, TU Berlin, TU Bergakademie Freiberg, RWTH Aachen und TU Clausthal und die derzeit bestehenden Diplom- und Masterstudien der Studienrichtung Markscheidewesen an der RWTH Aachen und der TU Bergakademie Freiberg beinhaltet.

Zu §§ 38 bis 40:

Diese Bestimmungen entsprechen §§ 36 bis 38 der geltenden VPB-V aus 2003.

Zu § 41:

Neu ist, dass die entsprechenden Vorbildungen und Nachweise der erforderlichen theoretischen Kenntnisse für die Leitung und technische Aufsicht für Betriebe, die Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 2 MinroG durchführen, gegliedert nach den verschiedenen Tätigkeiten des § 2 Abs. 2 MinroG, im einzelnen angeführt werden.

Zu §§ 42 bis 46:

Diese Bestimmungen entsprechen §§ 40 bis 44 der geltenden VPB-V aus 2003.

Zu §§ 47 und 48:

In der Praxis hat sich das Fehlen von Kriterien für die Aufnahme von Sachverständigen in die vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zu führende Liste gemäß § 127 Abs. 6 bzw. § 138 Abs. 5 MinroG als unbefriedigend herausgestellt. Es wurden daher solche Kriterien erstellt, die eine bestimmte Vorbildung, eine praktische Verwendung im Ausmaß von mindestens fünf Jahren und die Kenntnis einschlägiger Rechtsvorschriften vorsehen.

Zu §§ 49 und 50:

Es ist vorgesehen, dass mit Inkrafttreten der neuen Verordnung die VPB-V aus 2003 außer Kraft treten soll, wobei sie auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren weiter anzuwenden sein soll.

Sachverständige, die derzeit in die Sachverständigenliste aufgenommen sind, soll noch zwei Jahre tätig sein dürfen, auch wenn sie die neu aufgestellten Voraussetzungen nicht erfüllen.

Zur Anlage 1:

Diese Anlage entspricht der Anlage II der geltenden VPB-V aus 2003.

Zur Anlage 2:

Die Montanuniversität Leoben beabsichtigt, Ausbildungen für Betriebsaufseher für nachstehende Tätigkeiten anzubieten:

- Tiefbohr Tätigkeiten auf bundeseigene mineralische Rohstoffe im Bohrlochbergbau,
- die Gewinnung bundeseigener mineralischer Rohstoffe im Bohrlochbergbau,
- die Speicherung und das Aufbereiten von Kohlenwasserstoffen,
- das Suchen und Erforschen von Vorkommen geothermischer Energie,
- das Gewinnen geothermischer Energie,
- das Suchen und Erforschen von geologischen Strukturen, die sich zur Aufnahme von einzubringenden Stoffen eignen, und
- das Einbringen der Stoffe in die geologischen Strukturen und das Lagern in diesen.

Die erforderlichen Ausbildungsinhalte einer solchen Lehrveranstaltung einschlägiger Art für den Bohrlochbergbau (siehe auch § 20 und 21 des Entwurfs) werden in Anlage 2 definiert.

Zur Anlage 3:

Diese Anlage entspricht der Anlage I der geltenden VPB-V aus 2003. Diese Anlage nennt jene Fachgebiete, in denen Betriebsleiter und Betriebsaufseher die erforderlichen theoretischen Kenntnisse nachweisen müssen (Prüfung vor einem Sachverständigen). Diese Fachbereiche wurden an die aktuellen Curricula angepasst.

Zur Anlage 4 bis 7:

Diese Anlagen entsprechen den Anlagen III bis VI der geltenden VPB-V aus 2003.